



Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Wien, 14. April 2005

**Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften
(VerwGesG 2005) – Begutachtungsverfahren; BMJ-B8.150/0004-I
4/2005**

Der Veranstalterverband Österreich dankt für die Übersendung dieses Entwurfs zur Stellungnahme und erlaubt sich, folgendes mitzuteilen:

1. Grundsätzliches

Der Veranstalterverband Österreich vertritt als Nutzerorganisation 54.000 Veranstalter, die musikalische und literarische Urheberrechte für die öffentliche Aufführung nutzen. Wir schließen für unsere Mitglieder Gesamtverträge und Rahmenverträge mit den Verwertungsgesellschaften ab. Wir sind daher daran interessiert, dass die Nutzung von Urheberrechten für unsere Mitglieder einfacher, sicherer und überschaubarer wird.

Wir begrüßen daher uneingeschränkt die Initiative zur Neuordnung des Verwertungsgesellschaftenrechts und insbesondere die Stärkung der Transparenz, der Kontrollmechanismen und der Rechtsschutzmechanismen. Begrüßt wird auch, dass Österreich das reformbedürftige Verwertungsgesellschaftenrecht nunmehr selbst neu ordnet, ohne abzuwarten, ob und gegebenenfalls wann Vorgaben auf europäischer Ebene beschlossen werden.

2. Anwendungsbereich

§ 1 VerwGesG 2005 definiert die Verwertungsgesellschaften im Wesentlichen wie bisher.

Wir regen an, diese Definition so zu erweitern, dass auch jene Institutionen den Kautelen des Verwertungsgesellschaftenrechts unterstellt werden, die ausschließlich oder vorwiegend darauf gerichtet sind, urheberrechtliche Ansprüche für eine größere Anzahl von Rechteinhabern, wenn auch jeweils im Einzelfall, außergerichtlich und gerichtlich durchzusetzen. So sind auch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere Verfahren des Rechtsschutzverbandes der Fotografen Österreichs (RSV) dokumentiert, dem offenbar vom Lichtbildhersteller „alle ihm zustehenden Schutzrechte“ übertragen werden (*Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht⁴ E 32 ff zu § 74; ähnlich hat der OGH in der Entscheidung vom 16.12.2003 – Begräbnisfeierlichkeiten – MR 2004, 201, die Klagebefugnis der „Vereinigung österreichischer Berufsfotografen“ bejaht, ohne die Eigenschaft dieser Institution als Verwertungsgesellschaft ohne Betriebsgenehmigung zu prüfen). Die Tätigkeit eines solchen Klagsverbandes ist jener einer Verwertungsgesellschaft sehr ähnlich. Sie dient offenbar primär dazu, die Rechte des einzelnen Urhebers durchzusetzen. Anders als etwa bei einem Verlag oder einer Rundfunkanstalt, die sich ebenfalls von einer Vielzahl von Urhebern Rechte einräumen lässt, steht jedoch offensichtlich nicht die eigene Rechtenutzung im Vordergrund.

Wir regen daher an, dem § 1 einen zweiten Absatz anzufügen, der sinngemäß etwa folgendes regelt:

„Verwertungsgesellschaften gleichgestellt sind Unternehmen, denen von einer größeren Anzahl von Inhabern von Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten Rechte zur gerichtlichen Geltendmachung im eigenen Namen eingeräumt werden, sofern die überwiegende Tätigkeit dieses Unternehmens nicht in der eigenen Rechteverwertung sondern in der Rechtsdurchsetzung gegenüber Dritten liegt.“

Sollte das Bundesministerium für Justiz jedoch der Ansicht sein, dass derartige Verbände ohnehin der Definition des § 1 VerwGesG 2005 unterfallen, so bitten wir, dies in den Erläuterungen klarstellend anzumerken.

3. Rechtsform von Verwertungsgesellschaften

Der Entwurf sieht nunmehr vor, dass Verwertungsgesellschaften als Genossenschaft oder als Kapitalgesellschaft organisiert sein dürfen. Demnach wäre auch die Rechtsform der Aktiengesellschaft zulässig.

Wir regen an, dies nochmals zu überprüfen. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft erscheint insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Beteiligung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung gemäß § 15 Abs 1 VerwGesG 2005 nicht geeignet.

4. Reduktion der Anzahl der Verwertungsgesellschaften

Die Intention, die Anzahl der Verwertungsgesellschaften möglichst nicht zu erweitern (§ 3 Abs 3 VerwGesG 2005) bzw durch Zusammenschlüsse tunlichst zu verringern (§ 6 VerwGesG 2005), ist auch aus der Sicht der Werkverwerter eine zeitgemäße und richtige Entwicklung. Insbesondere in jenen Bereichen, in denen verschiedene Werkkategorien angesprochen sind, sollte die Entwicklung zu einem OneStopShop führen.

5. Repertoirevermutung

Die Regelung des § 11 Abs 3 VerwGesG 2005 wird begrüßt. Sie stärkt die Rechtssicherheit.

Wir erlauben uns aber die Anregung, zumindest in den erläuternden Bemerkungen darauf hinzuweisen, ob und unter welchen Voraussetzungen die bescheidmäßige Feststellung eingeschränkt oder widerrufen werden kann, falls sich erweist, dass von der betreffenden Verwertungsgesellschaft das gesamte Werkrepertoire nicht (mehr) wahrgenommen wird.

6. Willensbildung

§ 15 VerwGesG 2005 sieht eine Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung vor. Wir regen an, hier in den Erläuterungen einen Hinweis darauf zu geben, wie diese Mitwirkung bei einer GesmbH ermöglicht werden soll (über die Gesellschafterstellung von Repräsentanten der Bezugsberechtigten? Durch einen Aufsichtsrat?).

7. Veröffentlichungen

§ 16 VerwGesG 2005 sieht die Zugänglichmachung bestimmter allgemeiner Informationen durch die Verwertungsgesellschaften nur „für ihre Bezugsberechtigten“ vor. Als „Bezugsberechtigte“ definiert § 11 Abs 1, zweiter Satz VerwGesG 2005 „Personen, die mit der Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben“. Demnach würden jenen Personen, die als Bezugsberechtigte in Betracht kommen, aber noch keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, und die daher noch nicht „Bezugsberechtigte“ sind, kein Informationsrecht im Sinne des § 16 Abs 1 zustehen. Gerade diese Personen hätten aber ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen, um die Entscheidung treffen zu können, ob sie einen Wahrnehmungsvertrag schließen wollen.

Die Einschränkung des § 16 Abs 1 auf „für ihre Bezugsberechtigten“ sollte daher entfallen. Ein besonderes Geheimhaltungsinteresse besteht nicht. Die in § 16 Abs 1 genannten Informationen sollten jedermann zugänglich sein. Insbesondere im Hinblick auf die Betriebsgenehmigung besteht selbstverständlich auch für Nutzer, die mit der betreffenden Verwertungsgesellschaft kontrahieren wollen, ein entsprechendes Informationsinteresse. Wir verkennen nicht, dass eine Veröffentlichung (auch) durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 28 Abs 4 Z 6 VerwGesG 2005 vorgesehen ist. Nur den im Urheberrecht wirklich Kundigen wird aber bekannt sein, dass diese Aufsichtsbehörde besteht und weiters bekannt sein, unter welcher Internet-Adresse Veröffentlichungen dieser Behörde zu finden sind. Naheliegender ist es, dass sich Unternehmer, die an der Nutzung interessiert sind, zunächst auf der Website der betreffenden Verwertungsgesellschaft informieren werden. Deshalb wäre es angeraten, diese Veröffentlichung hier – für alle zugänglich – vorzusehen.

Gleiche Erwägungen gelten für § 16 Abs 2 VerwGesG. Angeregt wird dazu, dass alle diese Informationen – so wie dies auch § 18 Abs 1 vorsieht – im Internet zugänglich gemacht werden, um einen unkomplizierten, Kosten vermeidenden Zugang zur Information zu eröffnen.

8. Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten

§ 18 Abs 1 Z 2 VerwGesG 2005 sieht lediglich ein „Verzeichnis“ der geschlossenen Gegenseitigkeitsverträge vor. Ein derartiges Verzeichnis allein wäre nichtssagend. Wir regen daher dringend an, dass auch der Inhalt der Gegenseitigkeitsverträge offen zu legen ist. Nur so ist nachvollziehbar, welches Repertoire einer ausländischen Verwertungsgesellschaft die betreffende österreichische Verwertungsgesellschaft tatsächlich aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen wahrnimmt. Im Hinblick darauf, dass die Verwertungsgesellschaften im Ausland durchaus nicht gleichartig strukturiert sind, insbesondere die Wahrnehmungsbereiche der „Schwestergesellschaften“ im Ausland keineswegs mit dem Wahrnehmungsbereich der betreffenden Verwertungsgesellschaft in Österreich deckungsgleich sind, kann aus der Angabe, dass mit einer bestimmten ausländischen Verwertungsgesellschaft ein Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen wurde, allein noch nicht erschlossen werden, worauf sich die Betrauung mit der Rechte-wahrnehmung tatsächlich bezogen hat.

Das gelegentlich in der Diskussion geäußerte Argument, diese Verträge seien zu umfangreich, um publiziert zu werden, steht dem schon deshalb nicht entgegen, weil der Zugriff lediglich über das Internet erfolgt und das Datenvolumen eines – selbst sehr umfangreichen – PDF-Dokuments, das zur Abfrage bereitgestellt wird, gering ist. Kopierkosten würden keine anfallen.

9. Nutzerorganisationen

Um eine entsprechend kompetente Betreuung dieser Agenden sicherzustellen, sollte in § 21 Abs 2 nicht bloß vorgesehen sein, dass die Organisation „mit Beziehung auf ihre Mitglieder für ihren Wirkungsbereich repräsentativ“ ist, sondern auch, dass sie *„die volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach dem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird“*.

10. Veröffentlichung von Gesamtverträgen

§ 24 Abs 1 VerwGesG 2005 sieht die Veröffentlichung „im Internet“ vor. Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – angemerkt werden, dass diese Veröffentlichung auf der „offiziellen“ Website der betreffenden Institution zu erfolgen hat, um die leichte Auffindbarkeit zu ermöglichen.

11. Gesamtvertrag/Rahmenvertrag

Es entspricht der bisherigen Praxis, dass zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen auch bloße „Rahmenverträge“ geschlossen werden. Diese werden erst durch Einzelvertragsabschluss eines Nutzers mit der betreffenden Verwertungsgesellschaft Vertragsinhalt, wirken also anders als Satzungen nicht generell. Dennoch haben sie erheblich zur Harmonisierung der Rechtswahrnehmung beigetragen.

Wir regen daher an, die weiterhin bestehende Zulässigkeit von Rahmenverträgen zumindest in den Erläuterungen zu § 27 VerwGesG 2005 anzumerken.

12. Internetauftritt der Aufsichtsbehörde

§ 28 Abs 4 Z 6 sieht einen eigenen Internetauftritt der Aufsichtsbehörde vor. Dass (auch) hier wesentliche Informationen frei zugänglich gemacht werden, wird ausdrücklich begrüßt.

Unklar ist der Verweis auf § 18 Abs 1. Ist damit gemeint, dass die gemäß § 18 Abs 1 von der Verwertungsgesellschaft zu veröffentlichenden Inhalte dupliziert und in identer Form auch auf der Website der Aufsichtsbehörde zugänglich gemacht werden? Oder ist gemeint, dass die den Verwertungsgesellschaften gemäß § 18 Abs 1 obliegende Veröffentlichung im Internet (nur) auf der Website der Aufsichtsbehörde erfolgen soll? Wir bitten, dies zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

Da Auskunftsuchende, die über die Institutionen des Verwertungsgesellschaftenrechts nicht näher informiert sind, sich primär auf der Website der betreffenden Verwertungsgesellschaft orientieren werden, sollte dort zumindest ein deutlich nachvollziehbarer Link zur Auffindung weiterer Informationen über die betreffende Verwertungsgesellschaft zu der Website der Aufsichtsbehörde eingerichtet werden.

13. Kostenersatz im Verfahren vor dem Urheberrechtssenat

Auch die Verfahren gemäß § 30 Abs 2 Z 2, 3, 5, 6 und 7 ergehen regelmäßig in einem kontradiktorischen Verfahren. Im Hinblick darauf, dass derartige Verfahren durchaus durch überzogene Ansprüche ausgelöst werden können, erscheint es angemessen, dem Urheberrechtssenat auch in diesen Verfahren die Möglichkeit zu eröffnen, eine Kostenentscheidung in entsprechender Anwendung der Regelungen der ZPO zu fällen. Wir schlagen daher vor, dem in § 33 Abs 1, letzter Satz vorgesehenen Verweis auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über den Prozesskostensatz auch auf die genannten weiteren Verfahren auszudehnen.

14. Weitergeltende Rechtsakte

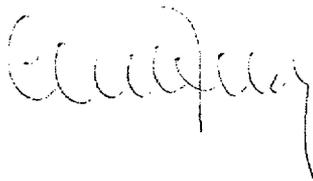
Wir bitten in die Erläuterungen zur Klarstellung folgenden weiteren Hinweis aufzunehmen:

„Der Veranstalterverband Österreich hat mit der AKM einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der die öffentliche Wiedergabe von Werken der Tonkunst ohne Rücksicht darauf abdeckt, zu welchem Fachverband der Wirtschaftskammer Österreich der jeweilige Nutzer gehört, ja auch für Nutzer, die nicht Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich sind. Es gilt derselbe Tarif für die Musikberieselung, ob sie nun in einem Süßwarengeschäft, einer Farbenhandlung oder in einem Kosmetiksalon oder in einem Autosalon stattfindet. Ebenso gibt es einen einheitlichen Tarif für Musiknutzung in Badeanstalten und auf Eislaufplätzen, unabhängig davon, ob es sich um einen Privat- oder Gemeindebetrieb handelt. Gäbe es diese Gesamtvertragsfähigkeit und den darauf beruhenden Gesamtvertrag nicht, so müssten Gesamtverträge mit zahlreichen Fachverbänden (eine Schätzung geht in die Größenordnung von weit über 30) verhandelt und abgeschlossen werden.

Nutzer, die nicht Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich sind, sind unter anderem Heurigenbetriebe, die Mitglieder einer Landwirtschaftskammer sind, sowie – vorwiegend wegen sogenannter Telefonwartemusik – freie Berufe, insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhandler und Ärzte. Die Aufrechterhaltung dieser Gesamtvertragsfähigkeit (und damit auch des darauf beruhenden Gesamtvertrages) entspricht daher in gleicher Weise dem Interesse der Nutzer und der AKM.

Mit freundlichen Grüßen

Veranstalterverband Österreich



Senator h.c. Komm.Rat. Ing
Hugo Reinprecht-Wallsee
Präsident



Mag. Andreas Hüttner
Bundesgeschäftsführer